

find man sich aber veranlaßt, diesen Unterschied zu beseitigen, aus dem einfachen Grunde, um mehr Gleichförmigkeit in die Sache zu bringen und vielleicht auch aus der practischen Berücksichtigung, zu vermeiden, daß nicht etwa einzelne Lehngutsbesitzer, wenn sie die Modification nachsuchen wollen, absichtlich in der letzten Zeit noch Lehnschulden aufnehmen möchten. Man ging also davon ab. Es leuchtet aber unter diesen Umständen noch mehr ein, daß die Höhe der gegenwärtigen Stempelabgabe, namentlich da, wo schon bedeutende Schulden auf dem Gute haften, mit dem Vortheile der Modification wirklich gar nicht im Verhältnisse steht. Der Ansicht des Abg. Dehmichen, daß auf Modificationen nur dann angetragen werde, wenn, um mich so auszudrücken, Hannibal vor den Thoren steht, also da, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, kann ich nicht beipflichten. Ein vorsichtiger, vorsorglicher Hausvater thut dies wohl in Zeiten, wenn selbst noch Hindernisse zu beseitigen sind und denkt dabei an die Zukunft, wo diese Hindernisse wachsen und die nöthigen Opfer größer werden könnten. Es liegt aber im Interesse der Staatscasse, daß das von vielen Seiten geschehe und ich komme immer wieder darauf zurück, wenn wir dahin wirken wollen, daß die Modificationen in der nächsten Zeit in einiger Ausdehnung gesucht werden, dann auch eine Herabsetzung des Stempels nothwendig ist. Ich will darauf kein Gewicht legen, daß schon auf dem Landtage 1849/50 in der zweiten Kammer der Antrag gestellt worden ist: „Bei der Staatsregierung zu beantragen, fernerhin bei Erbverwandlungen weder Kosten, noch Stempel erheben zu lassen“, ein Antrag also, der viel weiter ging. Die Zeiten haben sich indeß geändert und wir haben kein wesentliches Gewicht darauf gelegt. Aber auch der am vorigen Landtage von der zweiten Kammer gefaßte Beschluß steht dem Vorschlage Ihrer Deputation insofern nicht entgegen, als auch der damalige Antrag der ersten Kammer: „An die hohe Staatsregierung den Antrag zu stellen, durch eine Gesetzesvorlage den jetzigen Stempelbetrag für Modificationen der Lehne zu mindern, dabei ihr auch zur Erwägung zu geben, ob nicht bei andern, das Lehnswesen betreffenden Stempelsteuer- und Straffsachen eine Erleichterung eintreten könne“, viel weitergreifend war. Es ging nämlich der damalige Antrag auch auf solche Fälle, wo die Gewißheit vorhanden ist, daß ein Stempel erhoben werden muß. So weit geht aber der Antrag Ihrer jetzigen Deputation keinesweges; sie will bloß den Stempel erleichtert haben da, wo es von der freien Willkür eines jeden Lehngutsbesitzers abhängt, ob er auf Modification antragen will. Es wird nun abzuwarten sein, welche Ansicht die Kammer darüber faßt und das wird sich bei der Abstimmung über §. 2 zeigen. Ich werde nun sogleich zu dem weiteren Vortrage übergehen. Den Gesetzentwurf habe ich bereits soweit vorgetragen und es wird daher im Berichte fortzufahren sein.

Wenn es sich übrigens hier um Abänderung einer gesetzlichen Bestimmung handelt, so muß solche in den Gesetzent-

wurf unter B. aufgenommen werden und man empfiehlt daher der Kammer,

1.

in der Ueberschrift des zu erlassenden Gesetzes anstatt „einer lehnsrechtlichen Vorschrift“ zu setzen:

„einiger lehnsrechtlichen Vorschriften.“

2.

Dann würde die das Torgauer Ausschreiben betreffende Bestimmung unter der Bezeichnung §. 1. unverändert folgen, und empfiehlt die Deputation, solche als §. 1 des Gesetzentwurfes

anzunehmen.

3.

Endlich würde sich hieran

§. 2.

in folgender Fassung anschließen:

„Bei einer Erbverwandlung ist künftig zu der Urkunde, worin sie zugestanden wird, an Stempel nur 10 Neugroschen von jedem Hundert des vollen Werthes, wie solcher bei Consensertheilungen angenommen wird, zu verwenden, auch hiervon ein Stempelzuschlag (vergl. Gesetz vom 13. September 1850 §. 1) nicht zu erheben.“

Ich glaube, es würde am Zweckmäßigsten sein, wenn zuerst über §. 2 abgestimmt würde, denn es hängen die von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen damit eng zusammen.

Präsident D. Haase: Wenn es der Kammer genehm ist, so werde ich zuerst §. 2 zur Discussion bringen. Es soll nach dem Vorschlage unserer Deputation die §. 2 folgende Fassung erhalten: „Bei einer Erbverwandlung ist künftig zu der Urkunde, worin sie zugestanden wird, an Stempel nur 10 Ngr. von jedem Hundert des vollen Werthes, wie solcher bei Consensertheilungen angenommen wird, zu verwenden, auch hiervon ein Stempelzuschlag (vergl. Gesetz vom 13. September 1850 §. 1) nicht zu erheben.“ Ich ersuche diejenigen Herren, welche hierüber sprechen wollen, sich zu melden.

Staatsminister D. Schinsky: Ich habe der geehrten Deputation nur einen Wunsch auszudrücken, nämlich den, daß es ihr gefällig sein möge, in die vorgeschlagene §. 2 noch ein einziges Wort aufzunehmen, nämlich nach den Worten „von jedem Hundert“ noch das Wort „Thaler“. Es scheint mir das zur Deutlichkeit zu gehören und ich muß auch darauf aufmerksam machen, daß es in dem Gesetze vom 22. Februar 1834 §. 4, in der ersten Declaration von demselben Tage §. 2, sowie in der jetzigen Declaration unter I. ebenso heißt.

Referent Vicepräsident v. Erieger n: Ich für meinen Theil bin vollkommen damit einverstanden und glaube auch nicht, daß die übrigen Deputationsmitglieder etwas dagegen einzuwenden haben werden.

Präsident D. Haase: Wenn keines der Deputationsmitglieder hiergegen etwas äußert, so nehme ich an, daß sie eben-